

67. Jahrgang Nr. 18
Donnerstag, 3. Mai 2012

i INHALTSVERZEICHNIS

Feier zum 100. Geburtstag von Adolf Luther	S. 217
Mies van der Rohe-Stipendium an Rossella Biscotti	S. 217
Aus dem Stadtrat	S. 217
Bekanntmachungen	S. 218
Auf einen Blick	S. 222

FEIER IM RATHAUS ZUM 100. GEBURTSTAG VON ADOLF LUTHER

Der Künstler Adolf Luther wäre am 25. April 100 Jahre alt geworden. Der Ehrenbürger der Stadt Krefeld ist vor allem wegen seiner Lichtobjekte national und international bekannt geworden. Anlässlich des Geburtstages hat eine Feier mit Oberbürgermeister Gregor Kathstede im historischen Saal des Rathauses stattgefunden. Eine Ansprache hielt unter anderem Dr. Magdalena Broska von der Adolf-Luther-Stiftung.



Zur Feier anlässlich des 100. Geburtstages des Künstlers Adolf Luther kamen (v.r.n.l.): Friedrich P. Kötter, Oberbürgermeister Gregor Kathstede, Dr. Magdalena Broska von der Adolf-Luther-Stiftung, Bernd U. Peters, Dieter Pützhofen, ehemaliger Oberbürgermeister.

PRIESTERNOTRUF

Priesternotruf für Kranke

Wenn Sie für einen Schwerkranken einen katholischen Priester benötigen und die Seelsorger Ihrer Gemeinde in abzusehender Zeit nicht erreichbar sind, wenden Sie sich an die **Ruf.-Nr. 334 334 0**

MIES VAN DER ROHE-STIPENDIUM 2013 GEHT AN ROSSELLA BISCOTTI

Das mit 5 000 Euro dotierte Mies van der Rohe-Stipendium der Stadt Krefeld hat Rossella Biscotti erhalten. Sie überzeugte die Jury durch ihre Auseinandersetzung mit historischen und architektonischen Fragestellungen und deren Übersetzung in Skulpturen und räumlichen Situationen. Die Künstlerin aktualisiert dadurch vergangene gesellschaftspolitische Themen und macht diese sinnlich erfahrbar. Rossella Biscotti wurde 1978 in Molfetta (Italien) geboren, hat in Neapel an der Accademia di Belle Arti studiert (1998 – 2002) und lebt und arbeitet heute in Amsterdam. Zuletzt war ihr Werk 2012 in einer Einzelausstellung im Contemporary Art Centre in Vilnius zu sehen. Das Mies van der Rohe-Stipendium, 1979 von der Stadt Krefeld eingerichtet, wird alle zwei Jahre vergeben. Die Preisträger leben und arbeiten für einige Zeit in der Atelierwohnung von Haus Esters und realisieren ein künstlerisches Projekt für den Ort und in Auseinandersetzung mit seiner Gestalt und Geschichte. Eine Ausstellung und ein ausführlicher Katalog dokumentieren die Arbeit. Die Häuser Lange und Esters wurden 1927 von Ludwig Mies van der Rohe entworfen. Rossella Biscotti erhält von April bis August 2013 im Museum Haus Esters in Krefeld eine Ausstellung.



AUS DEM STADTRAT

In der Woche vom 07. Mai bis 11. Mai 2012 tagen folgende Ausschüsse und Bezirksvertretungen

Dienstag, 08. Mai 2012

- 16.30 Uhr Bezirksvertretung Fischeln, Rathaus Fischeln, gegen 18.00 Uhr Einwohnerfragestunde
- 17.00 Uhr Ausschuss für Schule und Weiterbildung, Rathaus
- 17.00 Uhr Landschaftsbeirat, Rathaus

Donnerstag, 10. Mai 2012

- 17.00 Uhr Integrationsausschuss, Südbahnhof, Saumstraße 9

INVESTITIONEN MIT GROSSER WIRKUNG

- ◆ HEIZUNG
- ◆ LÜFTUNG
- ◆ KLIMA
- ◆ SANITÄR



www.wtk-waermetechnik.de
Obergath 126 · 47805 Krefeld · Tel. 02151 31950



BEKANNTMACHUNGEN

AUFGEBOTSVERFAHREN

Das Aufgebot der Sparkassenbücher
Nr. 3100336878
Nr. 3102501065
wurde beantragt.

Der Inhaber der Urkunden wird aufgefordert, binnen drei Monaten bei der unterzeichneten Sparkasse Krefeld seine Rechte anzumelden und die Urkunden vorzulegen, andernfalls wird die Kraftloserklärung der Urkunden erfolgen.

Krefeld, den 20. April 2012

Sparkasse Krefeld

ABLAUF VON RUHEZEITEN IN REIHENGRABFELDERN

Auf den städtischen Friedhöfen sind die Ruhezeiten in folgenden Reihengrabfeldern abgelaufen:

Friedhof Verberg: Feld 4 (Beisetzungen bis Ende 1981)

Die Nutzungsberechtigten oder deren Rechtsnachfolger werden hiermit gem. § 25 Absatz 1 der Satzung für die Friedhöfe der Stadt Krefeld (Friedhofssatzung) vom 15.12.2005 in der Fassung der 4. Änderungssatzung vom 01.12.2011 öffentlich davon in Kenntnis gesetzt, dass die Ruhezeiten in dem oben genannten Feld abgelaufen sind.

Ab dem 01. Juli 2012 werden die noch bestehenden Gräber eingeebnet. Die dann noch auf den Grabstätten befindlichen Grab- und Grabmalanlagen werden vom Fachbereich Grünflächen entfernt und gehen entschädigungslos in das Eigentum der Stadt Krefeld über. Eine Aufbewahrungspflicht besteht nicht.

Krefeld, 17. April 2012

Der Oberbürgermeister
In Vertretung
Thomas Visser
Beigeordneter

LANDTAGSWAHL AM 13. MAI 2012 WAHLBEKANNTMACHUNG

1. Am 13. Mai 2012 findet die Wahl zum Landtag in Nordrhein-Westfalen statt. Die Wahl dauert von 08.00 Uhr bis 18.00 Uhr.
2. Die Stadt Krefeld ist in zwei Wahlkreise gegliedert: 47 Krefeld I und 48 Krefeld II. Insgesamt wurden 154 Stimmbezirke gebildet. In den Wahlbenachrichtigungen, die den Wahlberechtigten in der Zeit vom 11. April 2012 bis zum 22. April 2012 zugestellt worden sind, sind der Stimmbezirk und der Wahlraum angegeben, in dem der Wahlberechtigte zu wählen hat.

Die Briefwahlvorstände treten zur Ermittlung des Briefwahlergebnisses um 15.30 Uhr im Arndt-Gymnasium, Dionysiusstr. 51, 47798 Krefeld zusammen.

3. Jeder Wahlberechtigte kann nur in dem Wahlraum des Stimmbezirks wählen, in dessen Wählerverzeichnis er eingetragen ist.

Die Wähler sollen die Wahlbenachrichtigung und ihren Personalausweis oder Reisepass zur Wahl mitzubringen.

Die Wahlbenachrichtigung soll bei der Wahl abgegeben werden.

Gewählt wird mit amtlichen Stimmzetteln. Jeder Wähler erhält bei Betreten des Wahlraumes einen Stimmzettel ausgehändigt.

Jeder Wähler hat eine Erststimme und eine Zweitstimme.

Der Stimmzettel enthält jeweils unter fortlaufender Nummer

- a) für die Wahl im Wahlkreis in schwarzem Druck den Namen des Bewerbers des zugelassenen Kreiswahlvorschlages unter Angabe der Partei, sofern sie eine Kurzbezeichnung verwendet, auch diese, bei anderen Kreiswahlvorschlägen außerdem das Kennwort und rechts von dem Namen des Bewerbers einen Kreis für die Kennzeichnung,
- b) für die Wahl nach Landeslisten in blauem Druck die Bezeichnung der Partei, sofern sie eine Kurzbezeichnung verwendet, auch diese, und jeweils die Namen der ersten fünf Bewerber der zugelassenen Landesliste und links von der Parteibezeichnung einen Kreis für die Kennzeichnung.

Der Wähler gibt

seine Erststimme in der Weise ab, dass er auf dem linken Teil des Stimmzettels (Schwarzdruck) durch ein in einen Kreis gesetztes Kreuz oder auf andere Weise eindeutig kenntlich macht, welchem Bewerber sie gelten soll,

und seine Zweitstimme in der Weise, dass er auf dem rechten Teil des Stimmzettels (Blaudruck) durch ein in einen Kreis gesetztes Kreuz oder auf andere Weise eindeutig kenntlich macht, welcher Landesliste sie gelten soll.

Der Stimmzettel muss vom Wähler in einer Wahlzelle des Wahlraumes oder in einem besonderen Nebenraum gekennzeichnet und in der Weise gefaltet werden, dass seine Stimmabgabe nicht erkennbar ist.

4. Die Wahlhandlung sowie die im Anschluss an die Wahlhandlung erfolgende Ermittlung und Feststellung des Wahlergebnisses im Stimmbezirk sind öffentlich. Jedermann hat Zutritt, soweit das ohne Beeinträchtigung des Wahlgeschäfts möglich ist.
5. Wähler, die einen Wahlschein haben, können an der Wahl im Wahlkreis, in dem der Wahlschein ausgestellt ist,
 - a) durch Stimmabgabe in einem beliebigen Stimmbezirk dieses Wahlkreises oder
 - b) durch Briefwahlteilnehmen.

Wer durch Briefwahl wählen will, muss sich von der Stadtverwaltung einen amtlichen Stimmzettel, einen amtlichen Stimmzettelumschlag sowie einen amtlichen Wahlbriefum-

schlag beschaffen und seinen Wahlbrief mit dem Stimmzettel (im verschlossenen Stimmzettelumschlag) und dem unterschriebenen Wahlschein so rechtzeitig der auf dem Wahlbriefumschlag angegebenen Stelle zuleiten, dass er dort spätestens am Wahltag bis 18:00 Uhr eingeht. Der Wahlbrief kann auch bei der angegebenen Stelle abgegeben werden.

6. Wer unbefugt wählt oder sonst ein unrichtiges Ergebnis einer Wahl herbeiführt oder das Ergebnis verfälscht, wird mit Freiheitsstrafe bis zu 5 Jahren oder mit Geldstrafe bestraft. Der Versuch ist strafbar (§ 107 a Abs. 1 und 3 des Strafgesetzbuches).

Krefeld, den 19. April 2012

Gregor Kathstede
Oberbürgermeister
und Kreiswahlleiter

WIDMUNG EINES TEILBEREICHES DER STRASSE ANGER

Im Stadtbezirk Oppum- Linn wird nach dem Straßenausbau die Straße Anger von der Straße Weiden bis zum Anfang der Grünfläche nach dem Straßen- und Wegegesetz des Landes Nordrhein-Westfalen (StrWG NRW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 23. September 1995 (GV. NRW. 1995, S.1028) in der derzeit gültigen Fassung, für den öffentlichen Verkehr gewidmet.

Die Einstufung erfolgt nach § 3 Abs. 4 Nr. 2 StrWG NRW als Anliegerstraße.

Gemäß § 6 Abs. 1 StrWG NRW wird die Widmung hiermit öffentlich bekanntgemacht. Die Bekanntgabe der Widmung gilt einen Tag nach Veröffentlichung im Krefelder Amtsblatt als erfolgt.

Eine Karte mit der Darstellung des neu gewidmeten Straßenabschnittes kann beim Fachbereich Vermessungs- und Katasterwesen der Stadt Krefeld, Konrad-Adenauer-Platz 17, Zimmer 150, während der Dienststunden

montags bis freitags vormittags	von 08.30 bis 12.30 Uhr
montags bis mittwochs nachmittags	von 14.00 bis 16.00 Uhr
donnerstags nachmittags	von 14.00 bis 17.30 Uhr

eingesehen werden.

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diese Widmung kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe schriftlich oder zur Niederschrift des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle beim Verwaltungsgericht Düsseldorf Bastionstraße 39, 40213 Düsseldorf Klage erhoben werden.

Krefeld, den 19. April 2012

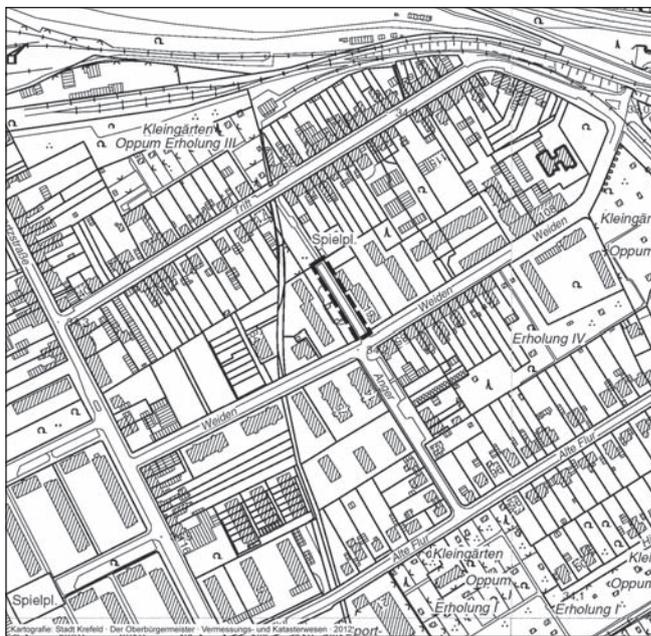
Der Oberbürgermeister
In Vertretung
Martin Linne
Beigeordneter

Hinweis:

Die Klage muss den Kläger, den Beklagten und den Gegenstand des Klagebehrens enthalten (§ 82 VwGO).

Die Klageschrift soll einen bestimmten Antrag enthalten und begründet werden. Ihr soll eine Kopie der angefochtenen Widmung beigelegt werden.

Sofern die Klagefrist durch das Verschulden eines Bevollmächtigten versäumt werden sollte, wird dessen Verschulden dem Kläger zugerechnet werden.



WIDMUNG DER STRASSE CAMPUS FICHTENHAIN

Im Stadtbezirk Fischeln wird nach erfolgter Schlussvermessung die Straße Campus Fichtenhain, Gemarkung Fischeln, Flur 27, Flurstücke 202, 214, 219, 220, 222, 228, und 240 nach dem Straßen- und Wegegesetz des Landes Nordrhein-Westfalen (StrWG NRW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 23. September 1995 (GV. NRW. 1995, S.1028) in der derzeit gültigen Fassung, für den öffentlichen Verkehr gewidmet.

Die Einstufung erfolgt nach § 3 Abs. 4 Nr. 2 StrWG NRW als Anliegerstraße.

Gemäß § 6 Abs. 1 StrWG NRW wird die Widmung hiermit öffentlich bekanntgemacht. Die Bekanntgabe der Widmung gilt einen Tag nach Veröffentlichung im Krefelder Amtsblatt als erfolgt.

Eine Karte mit der Darstellung des neu gewidmeten Straßenabschnittes kann beim Fachbereich Vermessungs- und Katasterwesen der Stadt Krefeld, Konrad-Adenauer-Platz 17, Zimmer 150, während der Dienststunden

montags bis freitags vormittags	von 08.30 bis 12.30 Uhr
montags bis mittwochs nachmittags	von 14.00 bis 16.00 Uhr
donnerstags nachmittags	von 14.00 bis 17.30 Uhr

eingesehen werden.

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diese Widmung kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe schriftlich oder zur Niederschrift des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle beim Verwaltungsgericht Düsseldorf Bastionstraße 39, 40213 Düsseldorf Klage erhoben werden.

Krefeld, den 19. April 2012

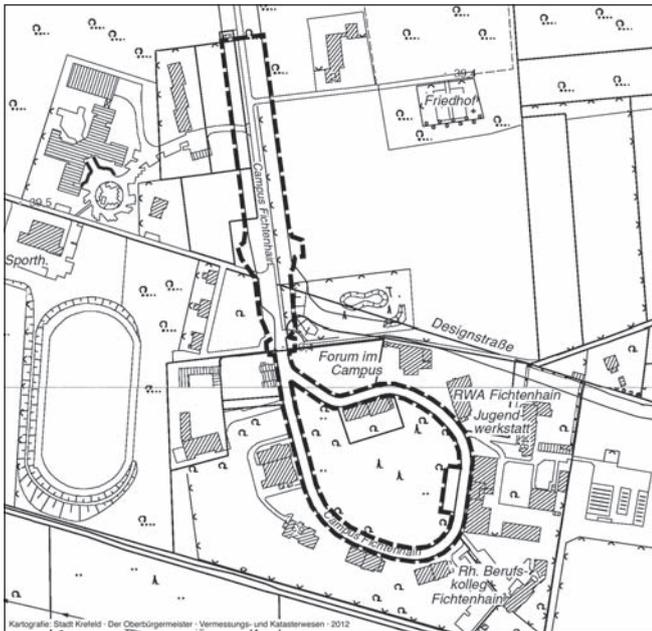
Der Oberbürgermeister
In Vertretung
Martin Linne
Beigeordneter

Hinweis:

Die Klage muss den Kläger, den Beklagten und den Gegenstand des Klagebegehrens enthalten (§ 82 VwGO).

Die Klageschrift soll einen bestimmten Antrag enthalten und begründet werden. Ihr soll eine Kopie der angefochtenen Widmung beigefügt werden.

Sofern die Klagefrist durch das Verschulden eines Bevollmächtigten versäumt werden sollte, wird dessen Verschulden dem Kläger zugerechnet werden.



WIDMUNG EINES ABSCHNITTS DER STRASSE FICHTENHAINER ALLEE

Im Stadtbezirk Fischeln wird nach erfolgter Schlussvermessung ein Abschnitt der Straße Fichtenhainer Allee von der Straße Campus Fichtenhain bis ca. 220 Meter weiter nördlich, Gemarkung Fischeln, Flur 27, Flurstücke 210 und 215 nach dem Straßen- und Wegegesetz des Landes Nordrhein-Westfalen (StrWG NRW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 23. September 1995 (GV. NRW. 1995, S.1028) in der derzeit gültigen Fassung, für den öffentlichen Verkehr gewidmet.

Die Einstufung erfolgt nach § 3 Abs. 4 Nr. 2 StrWG NRW als Anliegerstraße.

Gemäß § 6 Abs. 1 StrWG NRW wird die Widmung hiermit öffentlich bekanntgemacht. Die Bekanntgabe der Widmung gilt einen Tag nach Veröffentlichung im Krefelder Amtsblatt als erfolgt.

Eine Karte mit der Darstellung des neu gewidmeten Straßenabschnittes kann beim Fachbereich Vermessungs- und Katasterwesen der Stadt Krefeld, Konrad-Adenauer-Platz 17, Zimmer 150, während der Dienststunden

montags bis freitags vormittags von 08.30 bis 12.30 Uhr
montags bis mittwochs nachmittags von 14.00 bis 16.00 Uhr
donnerstags nachmittags von 14.00 bis 17.30 Uhr
eingesehen werden.

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diese Widmung kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe schriftlich oder zur Niederschrift des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle beim Verwaltungsgericht Düsseldorf Bastionstraße 39, 40213 Düsseldorf Klage erhoben werden.

Krefeld, den 19. April 2012

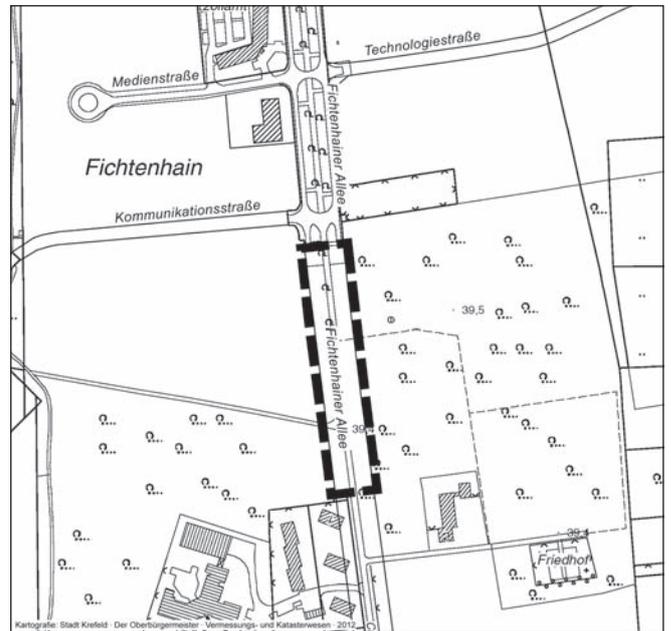
Der Oberbürgermeister
In Vertretung
Martin Linne
Beigeordneter

Hinweis:

Die Klage muss den Kläger, den Beklagten und den Gegenstand des Klagebegehrens enthalten (§ 82 VwGO).

Die Klageschrift soll einen bestimmten Antrag enthalten und begründet werden. Ihr soll eine Kopie der angefochtenen Widmung beigefügt werden.

Sofern die Klagefrist durch das Verschulden eines Bevollmächtigten versäumt werden sollte, wird dessen Verschulden dem Kläger zugerechnet werden.



WIDMUNG DES 1. ABSCHNITTS DER MEDIENSTRASSE

Im Stadtbezirk Fischeln wird nach erfolgter Schlussvermessung der 1. Abschnitt der Medienstraße von der Straße Fichtenhainer Allee bis Ende Hauptzollamt, Gemarkung Fischeln, Flur 27, Flurstück 243 nach dem Straßen- und Wegegesetz des Landes Nordrhein-Westfalen (StrWG NRW) in der Fassung der Bekannt-

machung vom 23. September 1995 (GV. NRW. 1995, S.1028) in der derzeit gültigen Fassung, für den öffentlichen Verkehr gewidmet. Die Einstufung erfolgt nach § 3 Abs. 4 Nr. 2 StrWG NRW als Anliegerstraße.

Gemäß § 6 Abs. 1 StrWG NRW wird die Widmung hiermit öffentlich bekanntgemacht. Die Bekanntgabe der Widmung gilt einen Tag nach Veröffentlichung im Krefelder Amtsblatt als erfolgt.

Eine Karte mit der Darstellung des neu gewidmeten Straßenabschnittes kann beim Fachbereich Vermessungs- und Katasterwesen der Stadt Krefeld, Konrad-Adenauer-Platz 17, Zimmer 150, während der Dienststunden

montags bis freitags vormittags von 08.30 bis 12.30 Uhr
montags bis mittwochs nachmittags von 14.00 bis 16.00 Uhr
donnerstags nachmittags von 14.00 bis 17.30 Uhr eingesehen werden.

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diese Widmung kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe schriftlich oder zur Niederschrift des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle beim Verwaltungsgericht Düsseldorf Bastionstraße 39, 40213 Düsseldorf Klage erhoben werden.

Krefeld, den 19. April 2012

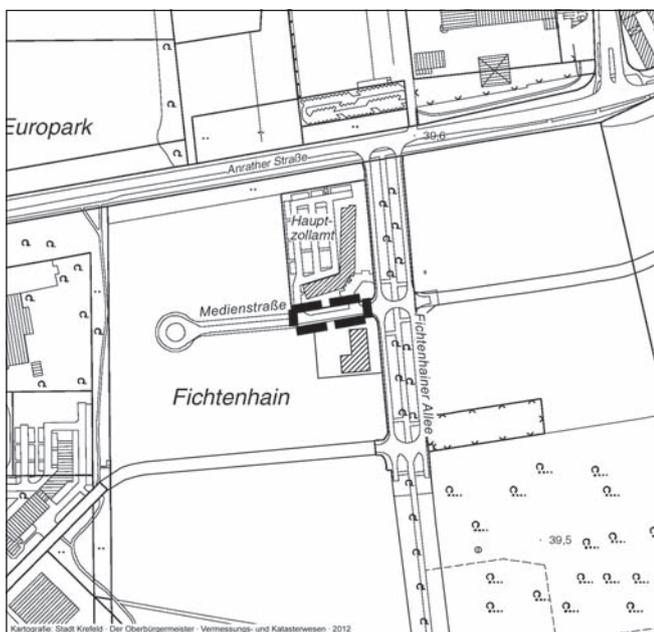
Der Oberbürgermeister
In Vertretung
Martin Linne
Beigeordneter

Hinweis:

Die Klage muss den Kläger, den Beklagten und den Gegenstand des Klagebegehrens enthalten (§ 82 VwGO).

Die Klageschrift soll einen bestimmten Antrag enthalten und begründet werden. Ihr soll eine Kopie der angefochtenen Widmung beigefügt werden.

Sofern die Klagefrist durch das Verschulden eines Bevollmächtigten versäumt werden sollte, wird dessen Verschulden dem Kläger zugerechnet werden.



ORDNUNGSBEHÖRDLICHE VERORDNUNG ÜBER DIE BESTIMMUNG DER ZUSÄTZLICHEN WAREN DES WOCHENMARKTVERKEHRS AUF DEN KREFELDER WOCHENMÄRKTEN

Vom 17.04.2012

Aufgrund des § 67 (2) der Gewerbeordnung in der Fassung der Bekanntmachung vom 01.01.1987 (BGBl. I, S. 425), zuletzt geändert durch Gesetz vom 23.11.94 (BGBl. I, S. 3475), des § 1 der Verordnung zur Übertragung von Ermächtigungen nach Titel IV der Gewerbeordnung vom 26.04.77 (Gesetz- und Verordnungsblatt NW, S. 170 -SGV NW 7101), des § 1 der Verordnung über die zuständige Behörde nach § 67 (2) der Gewerbeordnung vom 06.05.77 (GV NW, S. 241 -SGV NW 7101) i. V. m. § 25 des Gesetzes über Aufbau und Befugnisse der Ordnungsbehörden (Ordnungsbehörden-gesetz) in der Fassung der Bekanntmachung vom 13.05.80 (GV NW, S. 528 – SGV NW, S. 201) wird von der Stadt Krefeld als Ordnungsbehörde gemäß Beschluss des Rates der Stadt Krefeld vom 13.03.2012 folgende Verordnung erlassen:

§ 1

Auf den Wochenmärkten in der Stadt Krefeld dürfen außer den nach § 67 Abs. 1 der Gewerbeordnung zugelassenen und vorrangig zu berücksichtigenden Warenarten folgende Waren des täglichen Bedarfs angeboten und verkauft werden:

- Textilien (mit Ausnahme von Mänteln, Anzügen, Kostümen, Kleidern, Jacken, Auslegewaren und Teppichen)
- Kurzwaren (Knöpfe, Gummibänder, Nadeln, Garne und dergl.)
- Haushaltswaren (außer Elektrogeräte)
- Putz-, Wasch- und Pflegemittel
- Bürstenwaren
- Gärtnereiprodukte, Blumen sowie Kränze und Blumengebinde, die ganz oder teilweise aus künstlichem Material hergestellt sind.
- Taschen jeglicher Art
- Emaillwaren
- Glaswaren
- Holzwaren
- Keramik und Töpferwaren
- Korbwaren
- Kleinlederwaren
- Modeschmuck

Uhren, Batterien, Ton- und Videoträger, Post- und Glückwunschkarten und dergl. werden nicht zugelassen.

Stände mit den nach Ziffer a – n genannten Waren sollen nicht mehr als 30 % der gesamten Standfläche einnehmen.

§ 2

Diese Verordnung tritt am Tag nach der Veröffentlichung in Kraft.

Bekanntmachungsanordnung

Die vorstehende Ordnungsbehördliche Verordnung wird hiermit öffentlich bekanntgemacht.

Hinweis:

Gem. § 7 Abs. 6 Satz 2 der Gemeindeordnung wird darauf hingewiesen, dass die Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung gegen die vorstehende Verordnung nach Ablauf eines Jahres seit ihrer Verkündung gegenüber der Stadt Krefeld nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn,

- eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- die Ordnungsbehördliche Verordnung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekanntgemacht worden,
- der Oberbürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet,
- der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Stadt Krefeld vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Krefeld, den 17. April 2012

Der Oberbürgermeister
Gregor Kathstede

RUFNUMMERN DER FEUERWEHR

Feuer	112
Rettungsdienst/Notarzt	112
Krankentransport	19222
Branddirektion	612-0
Zentrale Bürgerinformation bei Unglücks- und Notfällen	19700



ÄRZTLICHER DIENST

Ärztlicher Bereitschaftsdienst **116 117**

Der Notdienst in Krefeld ist unter der Telefon-Nr. 0180 5044100 montags, dienstags und donnerstags von 19.00 Uhr bis 7.00 Uhr, mittwochs von 14.00 Uhr bis 7.00 Uhr und freitags von 14.00 Uhr bis Montag Morgen um 7.00 Uhr erreichbar.

ZAHNÄRZTE:

Der Zahnärztliche Notdienst ist unter der Telefon-Nr. 01805 986700 zu erreichen. Sprechzeiten: samstags, sonntags und feiertags von 10.00 bis 12.00 Uhr und von 18.00 bis 19.00 Uhr, mittwochs- und freitagsnachmittag von 17.00 bis 19.00 Uhr, montags, dienstags und donnerstags von 21.00 bis 22.00 Uhr.



TIERÄRZTLICHER DIENST

Samstags ab 12.00 Uhr bis montags um 8.00 Uhr, sowie an Feiertagen unter der Telefon-Nr. 0700 84374666 zu erreichen. Notdienst jetzt auch täglich ab 18.00 Uhr.

NOTDIENSTE

Elektro-Innung Krefeld

0180 5660555

NOTDIENSTE

Innung für Sanitär-Heizung-Klima-Apparatebau

04.05. – 06.05.2012

Ralf Jonat

Rumelner Straße 10, 47829 Krefeld, 770714

11.05. – 13.05.2012

Kamps Gebr.

Dreikönigen Straße 105, 47798 Krefeld, 21714



APOTHEKENDIENST

Montag, 7. Mai 2012

Adler-Apotheke, Hochstraße 58

Bismarck-Apotheke, Bismarckplatz 6

Dienstag, 8. Mai 2012

Arnica-Apotheke, Krefelder Straße 20

Hildegardis-Apotheke, Buddestraße 103

Hirsch-Apotheke, Rheinstraße 110

Mittwoch, 9. Mai 2012

Königshof-Apotheke, Kölner Straße 230

St. Anton-Apotheke, Westwall 122

Donnerstag, 10. Mai 2012

Domos-Apotheke im real, Mevisenstraße 60

Engel-Apotheke, Uerdinger Straße 1

Rhein-Apotheke, Traarer Straße 9

Freitag, 11. Mai 2012

Apotheke am Sprödenal, Roonstraße 1

Cäcilien-Apotheke, Klever Straße 7

Pluspunkt-Apotheke im Schwanenmarkt, Hochstraße 114

Samstag, 12. Mai 2012

Buchen-Apotheke OHG, Buschstraße 373

Kleeblatt-Apotheke im EKZ, Gutenbergstraße 155

MAXMO-Apotheke im real,-, Hafelsstraße 200

Sonntag, 13. Mai 2012

Hansa-Apotheke, Neusser Straße 28

Linden-Apotheke OHG, Forstwaldstraße 76

MAXMO-Apotheke, Kurfürstenstraße 30



„Krefelder Amtsblatt“

Für den Inhalt verantwortlich: Der Oberbürgermeister der Stadt Krefeld, Presse und Kommunikation, Rathaus, Tel. 861402, Herstellung und Vertrieb: Joh. van Acken, Druckerei und Verlag, Magdeburger Straße 5, 47800 Krefeld, Tel. 4400-0.

Das Amtsblatt wird kostenlos abgegeben und ist in den Rathäusern Krefeld und Uerdingen und im Zeitschriftenhandel, u. a. an den Kiosken, zu haben. Bei Postbezug beträgt das Bezugsgeld (einschl. Porto) jährlich 39,- €.

Bestellung an: Joh. van Acken, Druckerei und Verlag, Magdeburger Straße 5, 47800 Krefeld, Tel. 4400-0.